

Geschäftsordnung der **Schülervertretung und des** **Schülerrats**

Gemäß StiftSchG §16, §39-40

NSchG § 72-87

I.

Der Schülerrat

- (1) Der Schülerrat kann zur organisatorischen Gliederung Bereichsschülerräte bilden. Mitglieder des Schülerrates sind:
- die gewählten Klassen- bzw. Kursstufensprecher: innen
 - die gewählten Vertreter der Klassen- bzw. Kursstufensprecher: innen.
- (2) Der Schülerrat nimmt an der Gestaltung des Schullebens teil. Er beschließt in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Schüler betreffen, insbesondere über
- Anträge an die Schulleitung
 - Anträge an die Schulkonferenz
 - die Durchführung eigener Veranstaltungen.
- (3) Der Schülerrat kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere
- Zum Schulprofil
 - Zur Planung und Gestaltung des Unterrichts
 - Zur Schulpastoral
 - Zur Schulorganisation
 - Zur Planung und Gestaltung von Schulveranstaltungen
 - Zur Förderung von sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schule.

II

Mitgliedschaft im Schülerrat

- (1) Mitglied des Schülerrates kann jegliche Person werden, die
- Bereit ist, die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu fördern
 - Teamgeist zeigt
 - Klassen- bzw. Stufensprecher sind
 - Mitglieder der Schülerversammlung sind
- (2) Von dem Schülerrat werden weitere Vertreter für inner- und außerschulische Organisationen gewählt, insbesondere

- Mitglieder der Schülervertretung
- Vertreter für die Schulkonferenz
- Vertreter für die Fachkonferenz
- Vertreter für den jeweiligen Kreisschülerrat

III

Schülervertretung

- (1) Schülervertreter: innen verpflichten sich, aktiv an der Arbeit der SV zu beteiligen (z.B. Teilnahme an den regenmäßigen SV Sitzungen).
- (2) Die Schülervertretung ist eine Gruppe von gewählten Schülern des Schülerrates, die sich um die Umsetzung der Anträge des Schülerrats oder der Schüler kümmert, insbesondere zu folgenden Themen:
 - Die Gestaltung des Schullebens
 - Organisation und Durchführung von schulischen Veranstaltungen
 - Anträge an die Schulleitung abgeben
- (3) Die Schülervertretung nimmt außerdem an außerschulischen Veranstaltungen statt. Zu diesen Veranstaltungen gehören:
 - SV- Vernetzungstreffen der Schulsitftung und des Landes
 - Kreisschülerratssitzungen
 - Kreisschulveranstaltungen
 - Landesschülerratssitzungen
- (4) Bei Verhinderung ist eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung bei den Schülersprechern oder SV-Lehrern einreichen.

IV

Rechte der SV

- (1) Schülervertreter werden von der Schulleitung im notwendigen Umfang für ihre außerschulische Tätigkeit für die SV und für Fortbildungen freigestellt.
- (2) Die SV trifft sich im Regelfall verbindlich an gemeinsam festgelegten Terminen, diese Treffen sollen im Regelfall nicht länger als vier Wochen auseinander liegen und protokolliert werden.

- (3) Zur Ausübung der SV-Arbeit werden Schüler: innen beurlaubt, wobei schulische Belange (Klausuren, Termine, etc.) Berücksichtigung finden.
- (4) Aufgrund der Tätigkeit in der SV darf kein Schüler benachteiligt werden. Fehlzeiten, die aufgrund der SV Tätigkeit entstehen, gelten grundsätzlich als entschuldigt und werden nicht im Zeugnis vermerkt.
- (5) Die Tätigkeit in der SV stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar und wird von der Schule bescheinigt.

V

Mitglieder der SV

- (1) Mitglied der Schülervertretung kann jegliche Person sein, die
- Vom Schülerrat gewählt wurde
 - Separat von der SV gewählt wurde
 - Ehrlich ist
 - Durchsetzungsvermögen zeigt
 - Fair ist
 - Gerecht ist
 - Organisiert ist
 - Verlässlich ist
 - Hilfsbereit ist
 - Unvoreingenommen ist
- (2) Die Mitglieder werden jedes Jahr in der Schülerratssitzung neu dazu gewählt.
- (3) Der Austritt kann durch einen Antrag an den Schülervorstand folgen. Dieser Antrag muss das Eintrittsjahr, den Eintrittsgrund sowie auch den Austrittsgrund beinhalten.
- (4) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich bei Problemen an den Schülervorstand oder an die SV Lehrer zu wenden.

VI

Ausschied aus der SV

–

- (1) Gehäufte Verstöße gegen die Geschäftsordnung und der Prinzipien der Zusammenarbeit können zu einer Abberufung aus dem Amt führen, wenn mindestens zwei-drittel der Wahlberechtigten dies befürworten.

VII

Lehrkräfte

- (1) Die SV reguliert sich auf Grundlage dieser Satzung selbst. Ihr sitzt kein Lehrer vor.
- (2) Gemäß §39 Abs. 6 StiftSchG, darf die SV aus dem Kreis der Lehrerschaft und Schulsozialarbeit einen Vertreter wählen. Dieser dient dann als Ansprechpartner für Fragen und Probleme bei der SV-Arbeit. Der SV-Lehrer hat lediglich eine beratende Stimme und darf nicht über die SV entscheiden.
- (3) Lehrer: innen / Schulsozialarbeiter: innen dürfen als Vertrauenslehrer kandidieren. Als solche bieten sie sich den Schülerinnen und Schülern als Ansprechpartner für Problemen und generellem Gesprächsbedarf an. Sie sollen ohne erforderliche Weiterbildung eine Ergänzung zu den Schulsozialpädagogen darstellen. Die Nominierung erfolgt durch die SV, die Wahl durch die Schülerversammlung.
- (4) Die Kandidaten für das Amt als SV- Vertreter: innen werden, sofern sie sich zur Verfügung stellen möchten, von der SV ausgewählt und dem Schülerrat zur Wahl vorgestellt. Die Kandidaten werden dann per einfacher Mehrheit gewählt.

VIII

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist für die Schülerversammlung und ihre Mitglieder verbindlich. Sie bietet eine Handlungsgrundlage, doch kann abgeändert oder ergänzt werden.

- (1) Auf Antrag aus des Schülerrates kann diese Geschäftsordnung abgeändert werden, sofern diese Veränderung im Einklang mit dem SchiSchG und NSchG steht.
- (2) Ein Änderungsantrag muss schriftlich eingereicht werden und wird mit einer zwei-drittel Mehrheit des Schülerrates genehmigt.
- (3) Für die Umsetzung des Änderungsantrags ist sodann die SV zuständig.

Inkrafttreten

IX

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Bentheim, 23.11.2023



Schülersprecher/in



stellv. Schülersprecher/in